

Der Westring könnte Stadt und Land 34 Millionen Euro mehr kosten

Seit Jahren ist strittig, ob die Zuschüsse zu dem Autobahnprojekt umsatzsteuerpflichtig sind – eine Entscheidung des Bundesfinanzgerichts steht aus, bis Mitte April läuft die Frist

||| HINTERGRUND

VON JULIA POPOVSKY



Er wird teurer, die Bauzeit wird länger: Seit Juni 2023 ist klar, dass die bisherigen Kostenschätzungen und Zeitpläne für den Bau des Westrings (A26) nicht zu halten sind. Wie berichtet, stiegen die Kostenerwartungen für die großteils unterirdisch geführte Linzer Stadtautobahn um 440 Millionen Euro auf rund 1,18 Milliarden Euro netto. Begründet wird diese Kostensteigerung von der Asfinag allen voran mit der hohen Inflation und dem erhöhten Risikobudget für die weiteren Bauetappen.

Unmittelbar von den Mehrkosten betroffen sind das Land Oberösterreich und die Stadt Linz, sie beteiligen sich mit zehn beziehungsweise fünf Prozent an dem Projekt. Ihre Beiträge – 112,6 Millionen Euro für das Land und 56,3 Millionen Euro für die Stadt – könnten letztlich aber noch höher ausfallen, und zwar aus Steuergründen.

Frage der Einordnung

So ist seit Jahren strittig, ob besagte Zuschüsse von Stadt und Land umsatzsteuerpflichtig sind oder eben nicht. Die Klärung der Causa beschäftigt auf Antrag der Asfinag (dieser wurde 2022 eingebracht) mittlerweile das Bundesfinanzgericht in Wien, eine Entscheidung steht noch aus.

Knackpunkt in der Frage ist, ob die Zuschüsse von Stadt und Land einen Leistungsaustausch darstellen. In diesem Fall wäre die Umsatzsteuer in Höhe von 20 Prozent fällig – der Anteil des Landes würde auf 135,2 Millionen Euro, jener der Stadt auf 67,6 Millionen Euro steigen und deren Budgets damit noch stärker belastet.

Land und Stadt vertreten allerdings die Ansicht, dass es sich hier um eine Subvention und um keinen Leistungsaustausch handelt – ein solcher echter, nicht steuerba-



Die A26-Brücke über die Donau soll im heurigen November für den Verkehr freigegeben werden.

Archivfoto: Weibold

rer Zuschuss wäre nicht umsatzsteuerpflichtig.

Völlig eindeutig ist die Rechtslage nicht, letztlich seien auch die Ausformulierungen im jeweiligen Vertragswerk entscheidend, sagt Denise Schmaranzer, Universitätsassistentin am JKU-Institut für Finanz- und Steuerrecht.

Dafür, ob ein Zuschuss als steuerbar gilt und damit umsatzsteuerpflichtig ist, sei in erster Linie entscheidend, ob der Zuschussempfänger eine konkrete Leistung erbringe. Eine solche konkrete Leistung liege bereits vor, wenn Stadt und Land der Asfinag vorschreiben, für welches Projekt – beispielsweise die Errichtung einer Autobahn – die Zahlung genutzt werden müsse und damit zumindest minimale Anforderungen in puncto Lage und Länge der Strecke verbunden sind. Zentral ist also, dass es einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen Zuschuss und erbrachter Leistung gibt.

Bei einem echten, nicht steuerbaren Zuschuss erfolgen die Zahlungen hingegen nur im Interesse und zur Förderung des Zuschussempfängers, dieser kann frei darüber verfügen, wofür er das Geld aufwendet. Ein echter Zuschuss

liege zudem vor, wenn die Leistungserbringung dem Allgemeininteresse diene und es keinen konkreten, namentlich benannten Leistungsempfänger gibt. Der Bau einer Straße liege zwar grundsätzlich im Allgemeininteresse, zwingend geltend gemacht werden könne dieses aber nicht, wenn es mit Stadt und Land konkrete Leistungsempfänger gebe, sagt Schmaranzer.

Die Asfinag kann der Entscheidung, ob das Projekt umsatzsteuerpflichtig ist, gelassen entgegensehen, sie erhält und bezahlt die Rechnungen mit Umsatzsteuer, kann sich diese als Unternehmen aber als Vorsteuer vom Finanzamt zurückholen. Für Stadt und Land als Gebietskörperschaften ist das hingegen nicht möglich.

„Präzedenzfall-Charakter“

Beim Bundesfinanzgericht (BFG) heißt es auf OÖN-Anfrage, dass man laufende Verfahren inhaltlich grundsätzlich nicht kommentiere. Zu den Formalien war aber zu erfahren, dass über die Asfinag-Beschwerde zwei Berufsrichter gemeinsam mit zwei Laienrichtern entscheiden. Besagtes Verfahren sei dem Bundesfinanzgericht Mit-

te Oktober 2023 vom zuständigen Finanzgericht vorgelegt worden und sei dort nun anhängig. Aufgrund der gesetzlichen Regelungen sei das BFG verpflichtet, spätestens sechs Monate nach der Vorlage zu entscheiden – somit müsste es bis Mitte April einen Entscheid geben.

Asfinag, Stadt und Land haben sich aber bereits dagegen entschieden, darauf zu warten, sie haben sich geeinigt, dass Stadt und Land ihre Beiträge vorsorglich mit Mehrwertsteuer an die Asfinag überweisen. Sollte das Bundesfinanzgericht zu dem Ergebnis kommen, dass Stadt und Land die Steuer nicht leisten müsse, würden die entsprechenden Beträge refundiert, heißt es seitens der Asfinag.

Für den Linzer Finanzdirektor Christian Schmid hat die Westring-Entscheidung jedenfalls Präzedenzfall-Charakter. Mit dem A7-Halbanschluss Dornach gibt es in Linz nämlich ein weiteres Projekt, wo es mit einer Drittelfinanzierung ähnliche Finanzverflechtungen zwischen Asfinag, Land und Stadt gibt. Die Baukosten lagen hier zuletzt bei 27 Millionen Euro netto.

Erst Schreckschuss hielt Einbrecher in Favoriten auf

WIEN. Mehrere Notrufe gingen in der Nacht auf Sonntag bei der Wiener Polizei ein: Ein Unbekannter hatte entlang der Quellenstraße in Favoriten in mehrere Geschäfte hintereinander eingebrochen. Als der Verdächtige die eintreffenden Streifenwagen sah, ergriff er augenblicklich die Flucht, worauf einer der Beamten einen Schreckschuss absetzte. Bei seiner Festnahme wehrte sich der Verdächtige, ein 25-jähriger bosnischer Staatsbürger, derart heftig, dass er fünf Beamte verletzte – drei konnten ihren Dienst nicht fortsetzen. Der Mann, bei dem Diebesgut und Einbruchswerkzeug sichergestellt wurden, bestritt bei seiner Vernehmung alle Vorwürfe und verweigerte die Aussage. Er wurde auf Anordnung der Staatsanwaltschaft Wien in eine Justizanstalt gebracht.



In einer Wohnung in Bad Vöslau lagen die Leichen mit Schusswunden. (Slovenick)

Drei Tote entdeckt: Neue Erkenntnisse heute erwartet

BAD VÖSLAU. Nach dem Fund dreier männlicher Leichen in einer Wohnung in Bad Vöslau (Bezirk Baden) laufen die Ermittlungen auf Hochtour. Wie berichtet, hatten Feuerwehrlaute am Samstag den Bewohner (77) und seine 67 und 63 Jahre alten Bekannten entdeckt. Alle drei waren tot und wiesen Schusswunden auf, zudem wurden Waffen gefunden. „Wer tatsächlich die Waffen benutzt hat und ob ein Vierter involviert war, ist noch nicht gesichert“, sagte gestern ein Sprecher der Staatsanwaltschaft, die nun Ermittlungen wegen Mordverdacht gegen unbekannt aufgenommen hat. Erste Erkenntnisse der Obduktion sollen heute, Dienstag, vorliegen.

Klarnamenpflicht bei Internetbewertungen? „Juristisch ist das heikel“

Hotellerie und Gastronomie begrüßen den Vorstoß im Österreichplan des Bundeskanzlers, Datenschutzexperten sind skeptisch

VON MARTIN ROITHNER

WIEN. In Italien soll sie laut Tourismusministerin Daniela Santanche bald kommen, in Österreich wird darüber diskutiert: die Klarnamenpflicht für Internetbewertungen von Hotels und Gastrobetrieben. So steht es auch im Österreichplan von Kanzler Karl Nehammer.

Gestern, Montag, legte Tourismus-Staatssekretärin Susanne Kraus-Winkler nach: „Falsche Onlinebewertungen schaden der Glaubwürdigkeit der Plattformen, führen Konsumenten in die Irre und verursachen Wettbewerbsverzerrungen zulasten der Betriebe.“

Grundsätzlich seien Onlinebewertungen für den Tourismus wichtig, da sie die Bekanntheit der Betriebe steigerten. Gegen ehrliche und konstruktive Kritik sei nichts



„Fake-Bewertungen sind geschäftsschädigend. Wer was zu sagen hat, soll das mit Klarnamen tun.“

■ Gerold Royda, Hotellerie-Obmann

einzuwenden, gegen Drohungen wehre man sich, so Kraus-Winkler.

Das sieht auch Gerold Royda so. Er vertritt als Fachgruppenobmann in der Wirtschaftskammer 1000 Hotels in Oberösterreich. „Fake-Bewertungen sind geschäftsschädigend“, sagt Royda den OÖN. Auch

er habe in seinem Betrieb in Horsching damit zu tun. „Jemand hat online einmal die Tiefgarage kritisiert, obwohl wir gar keine haben.“

Zeit und Aufwand

Falsche Bewertungen löschen zu lassen, erfordere viel Aufwand und Zeit. Größere Hotels könnten das stemmen, kleinere nicht. Mit Klarnamen würden sich Leute zweimal überlegen, ob sie Bewertungen abgeben, sagt Royda. Technisch müsse sich das lösen lassen.

Skeptisch ist Rechtsanwalt Michael Pachinger von der Kanzlei SCWP Schindhelm in Wels. „Es wird spannend, wie das in der Praxis umgesetzt wird.“ Anonymität im Internet sei zwar ein wichtiger Wert, sie müsse aber sorgfältig gegen andere Rechte und Interessen abgewogen werden. Aus juristi-



„Spannend wird, wie das in der Praxis umgesetzt wird. Anonymität im Internet ist ein wichtiger Wert.“

■ Michael Pachinger, Rechtsanwalt

Fotos: Bayer, Chr. Huber

scher Sicht sei das heikel, denn in der Praxis sei bei anonymen Bewertungen ein Rechtsdurchsetzungsdefizit erkennbar. Diesem Defizit könne man nur mit Authentifizierung und Verifizierung begegnen.

Pachinger nennt als Beispiel eine Entscheidung des Bundesgerichts-

hofs in Deutschland zur Nutzung eines Pseudonyms (Decknamens) auf der Plattform Facebook. „Der BGH hat zwischen Anmeldung und Nutzung unterschieden und angedeutet, dass von Nutzern die Anmeldung unter Klarnamen zwar verlangt, ihnen aber die weitere Nutzung des Dienstes unter Fantasienamen ermöglicht werden kann“, sagt Pachinger.

Auch vom Obersten Gerichtshof gebe es Entscheidungen zu Bewertungsplattformen von Ärzten und Lehrern. Darin heißt es, die Möglichkeit anonymer Meinungsäußerung dürfe im Internet nicht per se unterbunden werden. Gegen kreditschädigende oder rechtswidrige Äußerungen könnten sich Betroffene aber sehr wohl zur Wehr setzen, etwa mit dem Anspruch auf Herausgabe der Nutzerdaten.